

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0064

4. September 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Karton aus Wellpappe mit den Abmessungen 160 mm x 230 mm x 220 mm zuzüglich Papp-Geometrien zur Befüllung mit einer Heizungsumwälzpumpe Calio S 25-60 des Herstellers KSB SE & Co. KGaA gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die KSB SE & Co. KGaA („Antragstellerin“) hat am 6. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt und die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen übersandt.

Gegenstand der Beurteilung war der Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Karton aus Wellpappe mit den Abmessungen 160 mm x 230 mm x 220 mm zuzüglich Papp-Geometrien zur Befüllung mit einer Heizungsumwälzpumpe Calio S 25-60 des Herstellers KSB SE & Co. KGaA („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Er fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand mit der Heizungsumwälzpumpe befüllt und unter ihrer Marke in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einer Heizungsumwälzpumpe Calio S 25-60 des Herstellers KSB SE & Co. KGaA („**Heizungsumwälzpumpe**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine auch eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Heizungsumwälzpumpe eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton mit Papp-Geometrien) und Ware (Heizungsumwälzpumpe), die dem Endverbraucher so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand 2018) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für sonstige Heizungsanlagenkomponenten wie die Heizungsumwälzpumpe existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind die typischen Endverbraucher eines Produktes, das nicht im Katalog genannt ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produktes vergleichbar, z.B. weil Produkte in gleicher Weise distribuiert bzw. von den gleichen Endverbrauchern genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 08-020-0180 für Heizkörper in der Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020) kann entsprechend angewendet werden, da Heizungsumwälzpumpen und Heizkörper bestimmungsgemäß Teil derselben zusammenhängenden Gebäudeinstallation sind, d.h. in Heizungsanlagen verbaut bzw. verwendet werden.

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0180 in der Produktgruppe Baustoffe und Installation, Produktgruppennummer 08-020 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Heizkörpern mehrheitlich bei Handwerksbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm oder im Handel an. Als wichtigste Anfallstelle wird das Bau- und Bauausbaugewerbe genannt, welches aus Handwerksbetrieben besteht, die aufgrund der üblicherweise zu erbringenden Montageleistungen Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG sind.

Schachteln aus PPK sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch angeboten.

Es handelt sich vorliegend insbesondere nicht um eine Transportverpackung. Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie u.a. Kartonagen zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit oder Transportfolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Nicht darunter fällt jedoch die Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung selbst, die in der entsprechenden Form dem Endverbraucher angeboten wird.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Heizungsanlagenkomponenten gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton) und Ware (Heizungsanlagenkomponente) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß dem entsprechend auf Heizungsanlagenkomponenten wie die Heizungsumwälzpumpe anwendbaren Produktblatt 08-020-0180 für das Produkt Heizkörper (Produktgruppe Baustoffe und Installation, Produktgruppennummer 08-020) fallen Verkaufsverpackungen und

Umverpackungen mehrheitlich bei Handwerksbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums von 1,1 cbm oder im Handel und damit nicht typischerweise bei privaten Endverbrauchern an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten (wie Plastiktüten für einzelne Teile) und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







